LUZERNER BÄUERINNEN UND BAUERN

BESCHÄFTIGUNG VON PERSONAL AUS DEM AUSLAND

BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Zahlreiche Luzerner Bauernbetriebe beschäftigen Personal aus EU/EFTA-Raum. Es ist wichtig die arbeitsvertraglichen Bestimmungen und die Bewilligungsverfahren zu kennen und einzuhalten. Die Geschäftsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes unterstützt die Arbeitgeber administrativ, wo es zu einer Anstellung kommt.

Die Rekrutierung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften beschränkt sich neben dem Inland ausschliesslich auf den EU-/EFTA-Raum. Innerhalb der EU gibt es zwei Staatengruppen mit unterschiedlicher Regelung für Bewilligungsverfahren

EU 27 - ¦ EFTA 3 - ¦ UK RAUM

Belgien	Griechenland	Liechtenstein	Polen	Tschechien
Bulgarien	Grossbritannien	Litauen	Portugal	Ungarn
Dänemark	Irland	Luxemburg	Rumänien	Zypern
Deutschland	Island	Malta	Schweden	
Estland	Italien	Niederlande	Slowakei	
Finnland	Kroatien	Norwegen	Slowenien	
Frankreich	Lettland	Österreich	Spanien	

Für diese Staaten gilt die uneingeschränkte Personenfreizügigkeit. Für die Beschäftigung von Arbeitskräften aus diesen Ländern findet je nach Beschäftigungsdauer das vereinfache Meldeverfahren (A) oder das ordentliche Bewilligungsverfahren (B) Anwendung.

A. VEREINFACHTES MELDEVERFAHREN

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus den genannten Ländern können bis 90 Tage je Kalenderjahr ohne Bewilligung in der Schweiz arbeiten. Sie unterliegen jedoch einer kostenlosen Meldepflicht. Die Meldung muss vor Antritt der Arbeit der zuständigen kantonalen Behörde mit offiziellem Formular online zugestellt sein. . Bei einer Beschäftigungsdauer bis max. 4 Monate (Meldeverfahren) ist eine Anmeldung auf dem Einwohnermeldeamt nicht nötig.

Wird das Arbeitsverhältnis nach Ablauf weitergeführt, kann für den vierten Monat eine „Zusicherung“ vom Amt für Migration beantragt werden. Wird danach das Arbeitsverhältnis über die 4 Monate hinaus weitergeführt, muss vor Ablauf der Frist ein ordentliches Bewilligungsverfahren (siehe Punkt B) durchgeführt werden.

B. ORDENTLICHES BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Dauert der Aufenthalt des Arbeitnehmers aus den genannten Ländern länger als 90 Tage, ist bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Dieses wird für Arbeitseinsätze mit Stellenantritt über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr oder über drei Monate wirksam. Wir empfehlen das Gesuch möglichst frühzeitig vor Stellenantritt einzureichen.

Bei jeder Bewilligung einzureichen sind...

- Gesuchsformular
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Arbeitsvertrag bzw. Arbeitgeberbestätigung
- 1 Passfoto

Nach Ankunft in der Schweiz ist der Aufenthalt des Arbeitnehmers mit Kurzaufenthaltsbewilligung auf der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde zu regeln.

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband • Schellenrain 5 • 6210 Sursee
041 925 80 20 • info@luzernerbauern.ch • www.luzernerbauern.ch

Arbeitgeber wie ausländische Arbeitnehmer müssen mit einem Strafverfahren rechnen, wenn der Arbeitnehmer ohne gültige Bewilligung eine Erwerbstätigkeit ausübt.

BEWILLIGUNGSARTEN

Bewilligung für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 4 Monate: Bei einer max. Beschäftigungsdauer von 90 Arbeitstagen pro Jahr (Meldeverfahren) oder einer Gültigkeitsdauer der Bewilligung bis max. 4 Monate, wird eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt (ohne Ausweis ausgestellt).

Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis EU/EFTA): Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags (max. 364 Tage). Die Bewilligung kann unter Vorlage eines neuen befristeten Arbeitsvertrages erneuert werden, ohne dass die ausländische Person ihren Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen muss.

Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis EU/EFTA): Es wird eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist unbefristet zu vereinbaren.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband empfiehlt dieses Bewilligungsverfahren nur sehr zurückhaltend zu nutzen. Erfahrungsgemäss wechseln die Arbeitnehmer kurz nach Bewilligungserteilung in andere Branchen.

SCHUTZSTATUS S

Seit dem 23.10.2025 gilt für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S von EU/EFTA Staatsangehörigen das vereinfachte Meldeverfahren: Der Arbeitgeber hat im Voraus Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Behörde am Arbeitsort - bzw. Sitz des Arbeitgebers - zu melden. Dasselbe Vorgehen gilt für einen Stellenwechsel.

Voraussetzung für die Meldung einer Erwerbstätigkeit ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung. Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen erfüllt sein.

Antragstellung/Modalitäten:

Die Meldung hat vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Sie ist in elektronischer Form durch den Arbeitgeber über Easy-Gov vorzunehmen. Die Meldung ist kostenlos. Nach Übermittlung der Meldung ist die Aufnahme der Erwerbstätigkeit gestattet.

Dauer des Arbeitsvertrags:

Sie können so lange arbeiten, wie Ihr Arbeitsvertrag läuft und der Schutzstatus S vom Bundesrat aufrechterhalten wird.

Es gibt im Drittstaatenbereich ebenfalls Ausweiskategorien, bei welchen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einer Meldepflicht unterliegt. Dies sind anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis B, vorläufig aufgenommene Personen mit Ausweis F oder Personen mit Schutzstatus S.

Den Link zum Meldetool sowie weitere Informationen zur Meldepflicht finden Sie hier:

https://migration.lu.ch/Arbeitsbewilligung/Arbeiten_mit_bestehender_Bewilligung/Schutzstatus_S_Ukraine

https://migration.lu.ch/Arbeitsbewilligung/Arbeiten_mit_bestehender_Bewilligung/Vorlaeufig_Aufgenommene_F_und_anerkannte_Fluechtlinge_B

STELLENANTRITT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Drittstaatsangehörige können nur zu einer Erwerbstätigkeit als Führungskräfte, Spezialisten oder andere qualifizierte Arbeitskräfte zugelassen werden. Erntehelfer und landwirtschaftliche Hilfskräfte fallen nicht in diese Kategorie.

Doppelbürger mit EU-Staatsbürgerschaft und gültigem Pass (z.B. Brasilien/Deutschland; Argentinien/Italien) können ebenfalls mit den oben genannten L-/B-Bewilligungen bzw. Meldeverfahren angestellt werden.

PRAKTIKANTEN AUS DRITTSTAATEN

Voraussetzung ist die Zustimmung vom Amt für Migration. Die Gastfamilie erklärt sich bereit, den Praktikanten in alle vorkommenden Arbeiten einzuführen, ihm die nötigen Anleitungen persönlich oder durch geeignete Stellvertreter zu geben und Einblick in die ganze Betriebsführung zu gestatten. Die Arbeitszuweisung sollte der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit angepasst sein; übermässige Arbeitsleistungen dürfen den jungen Mitarbeitenden nicht zugemutet werden. Bei Fragen wenden Sie sich an agrimpuls Telefon +41 (0)56 461 78 44.

ABMELDEN NICHT VERGESSEN

Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft werden in der Regel befristet vereinbart. Verlässt der Angestellte mit Ende des Arbeitsvertrages die Schweiz, muss sich dieser auf der Einwohnerkontrolle frühestens zehn Tage vor Abreise abmelden. Tritt der Arbeitnehmer hingegen ein neues Arbeitsverhältnis in der Schweiz an, genügt es den Wegzug der Einwohnerkontrolle zu melden. Nicht zu vergessen ist das Abmelden der Krankenversicherung.

STELLENMELDEPFLICHT

Ab 1. Januar 2024 fallen ausschliesslich *landwirtschaftliche Hilfskräfte* im *Gemüse*-, *Beeren*-, *Wein*- und *Obstbau* unter die Stellenmeldepflicht. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeit.swiss.ch

Stand: Oktober.2026